



Satzung des Betreuungsgerechtstag e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.12.2020

§ 1

Der Verein führt den Namen „Betreuungsgerichtstag e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 11651 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Achtung der Rechte, der Würde und der Selbstbestimmung von Menschen, die infolge Krankheit oder Behinderung ihre Interessen nicht ohne Hilfe und Unterstützung wahrnehmen können, zu gewährleisten und ihr selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

(2) Der Verein dient als Forum des Dialogs aller am betreuungsgerichtlichen Verfahren beteiligten Personen und Stellen. Er wirkt mit an der Weiterentwicklung des Rechts, der Standards sozialer Arbeit und der gesellschaftlichen Integration der betroffenen Menschen. Er fördert die Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Berufsgruppen, sowie Lehre und Forschung und die Information der Öffentlichkeit über alle Belange im Rahmen seiner Zielsetzung. Er erfüllt seinen Zweck unter anderem durch die Veranstaltung von überregionalen und regionalen Betreuungsgerechtstagen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Eine juristische Person übt ihre Mitgliederrechte durch einen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu benennenden Vertreter aus. Über Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand; gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen den erweiterten Vorstand anrufen.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des geschäftsführenden Vorstands. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Betreuungsgeschichtstag e.V.

(2) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich den Vereinszwecken zuwiderhandelt. § 4 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen. Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird bei der Aufnahme vereinbart. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Frist von mindestens einem Monat, so kann das Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

§ 7

Die Organe des Vereins sind in dieser Rangfolge die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Jahr anlässlich des Betreuungsgeschichtstages zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt Ort, Zeit und – vorbehaltlich des Absatzes 2 – die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Zugleich teilt er die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Für die Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer für vier Jahre, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein dürfen. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Wahl geheim durchgeführt. Gewählt sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die die höchsten Stimmzahlen erhalten. Für die Wahl des Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang die Stimmenmehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder erforderlich.



Betreuungsgerichtstag e.V.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Rechnungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 10

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, drei Vertretern und einem Schatzmeister. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl von höchstens 8 Beisitzern.

(3) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann an seiner Stelle ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt im Amt, bis ein neues Mitglied an seiner Stelle von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

(4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

(5) Die Hälfte der Beisitzer wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Amtszeit der bei der Mitgliederversammlung im Jahr 2000 gewählten Beisitzer endet im Jahr 2004.

§ 11

Der erweiterte Vorstand berät und beschließt Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er plant und gestaltet die überregionalen Betreuungsgeschäftstage.

§ 12

(1) Der erweiterte Vorstand soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. Ort und Zeit der Zusammenkünfte des erweiterten Vorstandes bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder das schriftlich beantragen.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

§ 13

(1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die Geschäfte des Vereins, nimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes Stellung zu Gesetzesvorhaben und anderen Anliegen und unterhält die Kontakte des Vereins zu anderen Organisationen und zu öffentlichen



Stellen. Er berichtet dem erweiterten Vorstand auf dessen Sitzungen über die Geschäftsvorgänge seit der letzten Sitzung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands es verlangt. Er kann Beschlüsse auch ohne Zusammenkunft im Wege des Umlaufverfahrens oder durch fernmündliche bzw. fernschriftliche Abstimmung fassen.

§ 14

Auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer, der den geschäftsführenden Vorstand in der Führung der Geschäfte unterstützt und die Geschäftsstelle leitet. Er nimmt mit beratender Stimme auch an den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands teil.

§ 15

(1) Änderungen dieser Satzung können nur in der Mitgliederversammlung von einer 2/3 Mehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anträge, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen mindestens zwei Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand eingehen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand durch einstimmigen Beschluss vornehmen.

§ 16

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines Zweckes ausschließlich und unmittelbar der Bundesrepublik Deutschland zu mit der Auflage, das Vermögen dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.